

(Die Einrichtung der Landgerichte betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst ꝛc.

In der vollkommenen Ueberzeugung, daß die gute Besetzung und Einrichtung derjenigen Aemter und Stellen, welchen die unmittelbare Vollziehung der landesfürstlichen Verordnungen übertragen ist, zu den nothwendigsten Bedingungen gehört, unter welchen Unsere Regierungsgrundsätze dem Lande den Nutzen und Wohlstand verschaffen können, welchen sie bezwecken, und mit dem nämlichen Bestreben, welches schon die vorige Regierung bestimmt hat, durch Besoldung der Beamten und Abstellung der Schergen die Aemter von den vorzüglichsten Gebrechen reinigen zu wollen, has

ben Wir nach vorausgegangener reifer Ueberlegung der dabey eintretenden Verhältnisse, und Vernehmung Unseres geheimen Staatsraths für nothwendig gefunden, in der Befehung und Besoldung der Beamten, dann der äußern und innern Form der Landgerichte, und in der Behandlung der ihnen bisher unzertheilt übertragenen Verwaltungsgeschäfte wesentliche Veränderungen eintreten zu lassen, wovon Wir hiemit Unserer General-Landesdirektion die Grundsätze im Allgemeinen eröffnen, um darnach die Einrichtung im Einzelnen bey allen Landgerichten nach der Ordnung, welche Wir durch nachfolgende Reskripte bestimmen werden, vorzunehmen und auszuführen.

§. I.

Eintheilung der Landgerichte.

Um die Landgerichtsbezirke selbst, in welche Unsere herobere Staaten abgetheilt sind, besser und verhältnißmäßiger zu begränzen, ohne durch eine gänzliche Auflösung ihrer Bestandtheile den Gang der Geschäfte zu stören, haben Wir beschlossen, daß die kleineren Landgerichte, wo nicht besondere Rücksichten wegen zu weiter Entfernung der Unterthanen von dem Sitze des Landgerichts, oder die Aufsicht auf die Landesgränzen eine Ausnahme erfordern, den größern beigelegt, und bey den zu weit ausgedehnten Landgerichten durch Abtrennung ganzer Gerichtsgebiete eine mehrere Gleichheit und Ebenmaaß nach jedesmaliger Erforderniß der Lokumstände hergestellt werden solle.

Wir haben dem Uns hierüber vorgelegten Entwürfe Unsere höchste Genehmigung erteilt, und werden Unseren Landesdirektionen denselben theilweise in der Ordnung, in welcher die Ausführung geschehen solle, bekannt machen.

Da es jedoch nicht möglich ist, bey dieser Veränderung alle Mißverhältnisse, welche in der Abtheilung der Landgerichte liegen, mit

einemmale zu beseitigen; so sollen Unsere Landesdirektionen, um diesem Zwecke in der Folge immer näher zu kommen, trachten, diejenigen Gemeinden und Unterthanen, welche einem andern Gerichtssitze näher liegen, und in Verbindung mit dem Ganzen nach den Lokumständen mehr zu dem benachbarten Landgerichte passen, von dem Landgerichte, zu welchem sie dermal gehören, zu trennen, und mit dem benachbarten zu vereinigen, zu welchem Ende die Landgerichte anzuweisen sind, solche Gemeinden und Unterthanen in den Protokollen absondert zu behandeln, und dadurch die Vereinigung zu erleichtern. Diejenigen Gemeinden und Unterthanen hingegen, welche in einem Gerichtsbezirke eingeschlossen sind, und doch zu einem andern gehören, sollen überall ohne Unterschied, und zwar gleich bey der ersten Ausantwortung dem Landgerichte, in welchem sie liegen, einverleibt werden.

§. II.

Abtheilung der Justiz- Polizey- und Kameralgeschäfte.

In jedem Landgerichte wollen Wir einen Landrichter zur Verwaltung der Justiz- und Polizeygeschäfte, dann einen oder zwey Rentbeamte zur Einnahme und Verrechnung der Staatsgefälle anordnen.

Obwohl sich durch diese Abtheilung die Geschäfte selbst leicht von einander unterscheiden, welche dem Landrichter, und welche dem Rentbeamten ausschließlich zu besorgen obliegen, so wollen Wir doch nach vernommenen Gutachten Unserer General-Landesdirektion, und Unseres geistlichen Raths über diejenigen Gegenstände, deren Gränzen unbestimmt sind, oder welche von obiger Regel eine Ausnahme bilden, noch folgende nähere Bestimmungen hinzufügen.

1mo. Alle aus den Landgerichtsverhandlungen herfließende Gefälle und Taren werden

von dem Landgerichte eingenommen, und am Ende eines jeden Monats nebst einem Verzeichnisse derselben, und den Vormerkungen, daß in demselben Monate nicht mehr und nicht weniger als die verzeichnete Summe anfällig wurde, an das Rentamt überliefert.

2do. Eben so werden die Depositen bey dem Landgerichte zwar erlegt, und von diesem bescheint, sie sind aber gleich nach ihrem Empfang an das Rentamt zu übergeben, und auf dem monatlichen Verzeichnisse der Taxen und Gerichtsgefälle zu bemerken; das Rentamt hat sodann wegen weiterer Verwendung und Zurückbezahlung der Depositen nach der hierüber bestehenden besondern Ordnung und Weisung zu verfahren.

3tio. Die Bestätigung und Besiegelung der Kontrakte, Errichtung der Briefe, wo sie nach den bestehenden Gesetzen nothwendig ist, oder begehrt wird, gehört ganz allein zu dem Wirkungskreis des Landrichters mit Ausnahme der Grundgerechtigkeitsbriefe über Unsere urbare Güter, welche von dem Rentbeamten entworfen, und von Unsern Landesdirektionen wie bisher ausgefertigt werden.

4to. Bey den Nachlässen an öffentlichen Abgaben sollen alle Beschreibungen und Schätzungen der Schäden durch das Landgericht mit Beziehung der Interessenten unentgeltlich vorgenommen, und das darüber aufgenommene Protokoll dem Rentbeamten zu Erstattung seines Nachlaßberichtes mitgetheilt werden.

5to. Die Aufnahme der Gemeinde- und Vormundschaftsrechnungen gebührt dem Landgerichte, wo aber aus diesen Rechnungen Geldreste entspringen, welche in Gerichtshänden verbleiben, sollen solche auf eben die Art, wie andere Depositen behandelt werden.

Die Fortsetzung folgt.



XV. Stück. München, Mittwoch den 14. April 1802.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

Sortsezung.

(Die Einrichtung der Landgerichte betreffend.)

6to. Die Kirchengeschäfte werden auf folgende Art abgetheilt: der Landrichter besorgt die landesfürstlichen Rechte circa Sacra, — die Kirchenpolizey, alles was die Güter der Geistlichen betrifft, insbesondere die geistlichen Verlassenschaften, das Kirchenbaukonkurrenzwesen, mit Ausnahme des Baues selbst, und der Verrechnung hierüber, das Schulwesen mit Ausnahme des ökonomischen Theils desselben, und alles was dem Rentamte nicht besonders zugewiesen ist.

Dagegen verwaltet der Rentbeamte alle Kirchengeneinnahmen an Grundgütern, Interessen, Handlohn, — die Errichtung aller grundherrlichen Briefe, das Nachlaßwesen an obigen grundherrlichen Gaben mit der Schadensbesichtigung, die Zehndverstiftungen und Nachlässe unter gleicher Bestimmung, die Aufsicht auf die Kirchenwaldungen, die Verrechnung und Bestreitung aller Einnahmen und Ausgaben.

7mo. Die Aufsicht auf die Strassen, Wege, Brücken- und Wassergebäude gebührt dem Landgerichte als ein vorzüglicher Zweig der Landespolizey, nur allein jene Strassen- und Wassergebäude, welche aus den Mitteln der Staatskasse hergestellt und unterhalten werden, hat der Rentbeamte zu besorgen, doch liegt auch

bey diesen, wenn sie vernachlässiget werden, dem Landgerichte die Pflicht ob, solches zu erinnern, und wenn zur Herstellung oder Verbesserung der Strassen- und Wassergebäude Konkurrenz oder Frohnen der Unterthanen erfordert und verwendet werden, so hat das Landgericht solche zu veranstalten.

8vo. Die Forstkontrolle gehört zu dem Geschäftskreis des Rentbeamten.

9no. Dem Rentamte steht die exekutive Bepreisung der unstreitigen Gefälle zu, und wenn dasselbe hiezu gerichtlichen Zwang nöthig hätte, so solle das Landgericht solchen weder versagen, noch verzögern.

10mo. Die zur Besoldung und Unterhaltung des Gerichtspersonals bestimmte Summen sollen monatlich von dem Rentamte an das Landgericht abgegeben, die übrigen veränderlichen Gerichts- und Malefizkosten aber erst alsdann entrichtet werden, wenn die von dem Landgerichte eingeschickte Berechnungen genehmiget seyn werden.

11mo. Uebrigens sind beyde Aemter von einander ganz unabhängig, nur allein soll das Landgericht am Schlusse eines jeden viertel Jahres bey dem Rentamte den Kasse- und Materialsturz vornehmen, und die Rechnungsaufstände liquidiren, dagegen soll der Rentbeamte die Verhörs- Brief- und Inventursprotokolle des Justizbeamten mit den Sportelregistern, Straf- und Monatsverzeichnissen vergleichen und kontrolliren, sofort ein jeder das

darüber abgehaltene Protokoll an die vorgesetzte Landesdirektion einsenden.

§. III.

Das Personal des Landgerichts, oder Justizamtes.

Wir werden bey jedem Landgerichte das anzustellende Personal — und seine Befoldung besonders bestimmen.

Ein jedes Landgericht besteht, 1stens aus einem Landrichter, 2tens einem Aktuar, 3tens dann dem übrigen nöthigen Schreiberpersonale.

1mo. Der Landrichter muß die Rechts- und Polizeywissenschaften auf der innländischen hohen Schule studirt und beendet, — sich in gerichtlichen Geschäften geübt und Aktuarsstelle bey einem Gerichte vertreten haben; er muß bey der betreffenden Landesdirektion nach Vorschrift ihrer Instruktion mit Beziehung einiger Justizräthe geprüft und verpflichtet seyn. Wir werden immer trachten, zu Landgerichtsstellen diejenigen zu befördern, welche sich unter den Gerichtsaktuarien am meisten auszeichnen.

2do. Der Aktuar versteht die in der Gerichtsordnung den bisherigen Gerichtsschreibern beygelegte Verrichtungen, er ist dem Landrichter untergeordnet, hat sich allen auf die Gerichts- und Polizeyverwaltung Bezug habenden Geschäften ohne Ausnahme selbst Kopirens zu unterziehen, welche ihm von dem Landrichter aufgetragen werden.

In Abwesenheit oder gesetzlichem Verhinderungsfalle des Landrichters tritt der Aktuar an seine Stelle, und verwaltet das Amt in allen unverschieblichen Dingen so lange, bis die Abwesenheit oder Verhinderungsurache aufhört, und aus eben diesem Grunde muß jeder Aktuar vor seiner Anstellung alle die Bedingnisse, Studien, Gerichtspraxis, Prüfung

und Verpflichtung erfüllen, welche Wir von dem Landrichter selbst erfordern.

Uebrigens hat der Aktuar unter Oberaufsicht des Landrichters die Ordnung und Aufbewahrung der Akten in der Registratur zu besorgen.

3tio. Der Landrichter hat die Befugniß, das nöthige Schreiberpersonale selbst zu wählen, nur allein den Aktuar werden Wir selbst benennen, und dabey diejenigen Individuen vorziehen, welche sich auf der hohen Schule durch ihre sittliche und wissenschaftliche Bildung am meisten ausgezeichnet, und in Gerichtsgeschäften hinreichend geübt haben.

Wir erklären aber, daß die Aktuarien keinen bleibenden Anspruch auf ihre Stellen haben, sondern wenn sie in ihrem Dienste nachlässig wären, und der von ihnen gefassten Erwartung nicht entsprächen, auf gegründete Beschwerden des Landrichters, oder auch sonst nach eintretenden Umständen, und Unserm Gutbefinden entfernt oder verändert werden können, ohne daß sie deswegen an Unsere Staatskasse eine Forderung zu stellen berechtigt sind.

§. IV.

Das Personal des Rent- oder Kameralamts.

Ein jedes Rentamt besteht, 1) aus einem Rentbeamten, und 2) dem nöthigen Schreiberpersonal.

1mo. Bey dem Rentbeamten werden zwar die Studien der Rechtswissenschaften nicht vorausgesetzt, wer aber diese mit den übrigen zu solchem Amte erforderlichen Eigenschaften und Kenntnissen verbindet, erlangt dadurch einen Vorzug vor andern. Der Rentbeamte muß bey Unserer Landesdirektion geprüft und verpflichtet werden.

2do. Demselben bleibt wie dem Landrichter die Wahl seines erforderlichen Schreiberpersonals überlassen.

§. V.

Besoldung der Beamten gegen Verrechnung der Taxen.

Alle Beamte, Aktuarien und Schreiber sollen besoldet werden.

Wir wollen daher den Aemtern allen Bezug der Sportel und Taxen unter was immer für einem Namen gänzlich verbieten, und wer sich ungeachtet dieses Verbotes aus was immer für einem Scheingrunde Sportel oder Taxen von einem Amtsgeschäfte zueignen würde, soll eben so angesehen und bestraft werden, als wenn er Geschenke von den Partheyen angenommen, oder die öffentlichen Gelder veruntreuet hätte.

Es wird Unsere künftige Sorge seyn, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Gerichtstaren gänzlich aufgehoben, und die Justiz unentgeltlich verwaltet werden könne, da Wir aber bey der durch die Besoldung der Beamten vermehrten Ausgabe den Zufluß der Gerichtstaren ohne andere, noch größere Beschwerde der Unterthanen den Finanzen dermal nicht entziehen können, so sollen die Taxen, Steuern, Aufschlags- und Kirchenrechnungs-Deputaten, wie auch alles, was die Beamten bisher aus andern Kassen, oder von den Unterthanen bezogen haben, Unserer Staatskasse bis auf fernere allgemeine Bestimmung verrechnet werden.

Um jedoch die in der Tarordnung selbst liegende, und durch Herkommen noch hinzugekommene Verbrechen zu entfernen, hat Unsere General-Landesdirektion die Revision derselben unaufhaltlich vorzunehmen, dazu einige in Gerichtsgeschäften geübte und erfahrene Individuen zu berathen, sonach eine allgemeine Tarordnung, welche bey allen Gerichtsstellen und Magistraten des Landes ohne alle Ausnahme gleichförmig zu beobachten ist, zu entwerfen, und an Uns zur Genehmigung einzusenden.

§. VI.

Besoldung des Landgerichts.

Die Besoldung des Landrichters besteht:

1mo. in einer bestimmten Geldsumme, —

2do. in einer Zulage an Gelde, welche nach der Anzahl der seiner Gerichtsbarkheit unmittelbar untergebenen Familien verschieden ist, und in dem Maaße sich vermehrt, als die Zahl der Familien oder die Bevölkerung zunimmt.

3tio. In freyer Wohnung, 36 Klafter Holz, 24 Schäffel Haber, und in dem Bezuge der Reisediäten in Partheyfachen.

Der Aktuar erhält zur Besoldung den dritten Theil dessen, was der Landrichter in den ersten beiden Rubriken an Besoldung bezieht, nebst den Reisediäten in Partheyfachen.

Zur Unterhaltung des nöthigen Schreibersonals wird dem Landrichter eine Summe überhaupt gegeben, welche dem vierten Theile dessen, was er in den ersten beyden Rubriken an Besoldung bezieht, gleichkommt.

Wir werden Sorge tragen, dem Landrichter eine solche Wohnung zu bestimmen, daß er das Schreibersonal zu sich aufnehmen, und dem Aktuar ein besonderes Wohnzimmer einräumen könne.

§. VII.

Besoldung des Rentamts.

Die Besoldung des Rentbeamten besteht:

1mo. in einer bestimmten Geldsumme, —

2do. in einer Zulage, welche nach dem Verhältnisse der zu verrechnenden Einnahme verschieden ist, und sich in dem Maaße, wie die Einnahmen zunehmen, vermehrt.

3tio. In freyer Wohnung und 36 Klafter Holz.

Der Rentbeamte erhält zur Unterhaltung des benötigten Schreiberpersonals den vierten Theil dessen, was er in den ersten beyden Rubriken an Befoldung bezieht, und hat demselben gleichfalls Wohnung zu geben.

§. VIII.

Prokuratoren.

Bey einem jeden Landgerichte werden zwey rechtskundige Prokuratoren nach vorgängiger Prüfung bey der betreffenden Landesdirektion zugelassen, um den Unterthanen in ihren Prozessen und anderen Rechtsangelegenheiten zu dienen, wenn sie darum ersucht werden.

Die Prokuratoren sollen daher den Unterthanen in ihren Rechtsangelegenheiten, welche sie entweder selbst, oder durch ihre Bekannte und Verwandte bey Gerichte vorbringen lassen können, nicht aufgedrungen werden, dem Schreiberpersonale ist aber nicht zu gestatten, die Unterthanen bey Gerichte zu vertreten, oder die Stelle der Prokuratoren zu versehen.

Für die Dienste, welche die Prokuratoren leisten, sollen sie von den Partheyen, welche sie beygezogen, oder ihnen die Vollmacht gegeben haben, unmittelbar die Bezahlung erhalten, und keinen fernern Anspruch auf Taxen von solchen Gerichtshandlungen machen, wobey sie nichts zu verrichten haben, die Prokuratorstaren sind aber auch von dem Landgerichte fernerhin weder einzunehmen, noch zu verrechnen.

Die Landgerichte haben zwar die übertriebene Deservite der Prokuratoren zu mäßigen, sie sollen aber dabey billige Rücksicht auf ihren Unterhalt, welchen sie sich selbst erwerben müssen, nehmen, und ihnen in Anbetracht des aus obiger Bestimmung fließenden Entganges auch die Anrechnung eines höhern Deservits gestatten, als sie bisher im Verhältnisse der tarordnungsmäßigen Gebühren bezogen haben mögen.

Die Prokuratoren, welche sich schon bey den Gerichten befinden, können auch in vorgedachter Eigenschaft bleiben, bey welchen Landgerichten sich keine befinden, sind rechtskundige Subjekte anzustellen, der Gebrauch aber, daß ein Prokurator bey zwey, und mehreren von einander entlegenen Gerichtsstellen zugleich angestellt seyn könne, ist künftig nicht zu gestatten.

§. IX.

Frohnveste.

An dem Orte eines jeden Landgerichts soll eine Frohnveste entweder neu errichtet, oder die schon bestehende mit nachfolgenden Bestimmungen hergestellt werden.

Dieselbe muß theils zur Verwahrung, theils zur Bestrafung verschiedene von einander abge sonderte Behältnisse enthalten, in welchen die Gefangenen weder durch Feuchtigkeit, üblen Geruch, Kälte, noch durch andere Beschwerden an ihrer Gesundheit Schaden leiden.

Aus dieser Ursache sollen keine unterirdische, — und keine solche Gefängnisse statt finden, worinn der Gefangene sich nicht aufrichten, oder das Tageslicht nicht sehen, oder keine mäßige Bewegung durch Auf- oder Niedergehen machen kann.

Jedoch müssen die Gefängnisse mit festen Mauern, eisernen Stangen und guten Schloßern wohl verwahrt, und so beschaffen seyn, daß Niemand mit den Gefangenen, und die Gefangenen unter sich selbst nicht reden können.

§. X.

Gerichtsdienner.

Zu dem Dienste eines jeden Landgerichts soll an dem Orte desselben ein Gerichtsdienner mit einer hinreichenden Anzahl von Knechten angestellt werden.

Die Aufnahme und Entlassung des Gerichtsdieners hängt von Unserer Landesdirektion ab, ihm bleibt aber die Auswahl seiner Knechte überlassen, für deren Dienste und Aufführung er verantwortlich ist.

Der Gerichtsdieners soll für sich und seine Knechte besoldet werden, und keinen fernern Antheil an Gerichtstaren, Brod - Bauern - Geldern, Futtersammlungen, und dergleichen nehmen, welche, wie die übrige Tarantheile und Amtsgefälle zu verrechnen sind; er erhält außer seiner Besoldung und gleichförmiger Kleidung eine Pferdrathion, und die Verpflegungsgelder für die Gefangenen, welche noch näher regulirt werden sollen.

Den Gerichtsdienern und ihren Knechten ist bey Verlust ihres Dienstes, und anderer geeigneter Bestrafung verboten, den Unterthanen mit irgend einer Sammlung, Forderung oder Geschenkanahme beschwerlich zu fallen, sie sollen auch außer einzelner zur Bestreitung ihres Hauswesens nöthiger Grundstücke kein Bauerngut besitzen, und aus Handelschaften sich kein besonderes Geschäft machen.

§. XI.

Amt der Gerichtsdieners.

Die Obliegenheit der Gerichtsdieners besteht in Besorgung der Frohnveste, Anzeige und Verhaftnehmung der Uebeltäter, Aufbewahrung, Verpfleg- und Transportirung der Gefangenen, dann in Vollziehung der Strafen, welche nicht ans Leben gehen.

Der Gerichtsdieners hat ferner dem Landgerichte alle Dienste zu leisten, welche bey Verwaltung der Gerichtsbarkeit von ihm gefordert werden, als z. B. die Zitirung der Partheien, Verschaffung der Gezeugen, Ueberbringung gerichtlicher Aufträge, Zirkulare und Patente, Aufgebote der Unterthanen und Vollziehung

der Bescheide, zu deren Exekution die Anwendung des Gerichtszwangs notwendig wird.

Endlich hat der Gerichtsdieners für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, wozu Wir einen Theil Unsers Militärs in alle Landgerichte vertheilt haben, mitzusorgen, alle Störer derselben als Vaganten, Bettler, dienstloses Gesinde, und andere verdächtige und gefährliche Leute nöthigenfalls mit Hilfe der Unterthanen und der Kordonsmannschaft zu Gericht zu liefern, und die gerichtliche Aufträge an ihnen zu vollziehen.

Die innere Polizei in den Dörfern und Gemeinheiten sollen Unsere Landgerichte durch die aufgestellten Dorfsführer besorgen lassen, und in den Polizeyangelegenheiten der Gemeinden den Gerichtsdieners nur alsdann adhibiren, wenn das Geschäft durch die angestellte Dorfsführer nicht verrichtet oder vollzogen werden könnte.

Die Gerichtsdieners sollen daher keine fernere Visitationen und Polizenbeschauen in den Dörfern mehr vornehmen, sie sollen die Unterthanen wegen bloßer Polizeyvergehen, oder Unterlassungen nicht mehr zur Bestrafung denunziren, und auch keine Pfandungen oder Exekutionen in den Gemeinden verrichten, wozu sie nicht von den Landgerichten besondere Aufträge erhalten.

§. XII.

Aufhebung der Gebiets - Gerichtsdieners.

Die Gerichtsdieners, welche sich bisher in einzelnen Gebieten eines Gerichts, und von dem Sitze des Landgerichts entfernt befunden haben, wollen Wir ihrer ferneren Verrichtungen gänzlich entlassen, ihre benützte Dienstgründe und Dienstwohnungen verkaufen, und den daraus erlösten Preis zur Herstellung und Verbesserung der bey den Landgerichten nöthigen Frohnvesten verwenden lassen.

Den entlassenen Gerichtsdienern, welche nicht selbst schon Güter besitzen, wovon sie leben können, und welchen nicht durch Zuteilung oder Gründe zur Kultur, oder durch Gestattung eines künftigen Gewerbes Unterstützung gegeben werden kann, soll, wenn sie verheirathet, alt, dienstunfähig, oder unvermögend sind, von Unseren Landesdirektionen ein nach Umständen, zureichender Unterhaltsbeitrag begutachtet werden. Die Unverheiratheten hingegen können als Gerichtsdienersknechte, doch nicht in dem nämlichen Gerichte, gebraucht werden.

In keiner Gemeinde darf einer der entlassenen Gerichtsdieners die Stelle eines Dorfführers vertreten.

§. XIII.

Amtsboth bey dem Rentamte.

Zu dem Dienste eines jeden Rentamts soll an dem Orte desselben ein Amtsboth angestellt und besoldet werden.

Die Aufnahme und Entlassung desselben hängt von Unseren Landesdirektionen ab, welche bey der ersten Anstellung die dormaligen Gerichtsbothen, und Kastenknechte dazu annehmen sollen.

Der Amtsboth dient, um die Aufträge des Rentamts zu vollziehen, die Steuer und Anlagsgelder den Dorfführern bekannt zu machen, die rückständigen Abgaben exekutive bezubringen, und auch die Geschäfte der bisherigen Kasten- und Lehenknechte, und andere bey dem Rentamte vorkommende Nebendienste zu verrichten.

§. XIV.

Dorfführer.

Nachdem durch das Mandat vom 19ten May 1784 schon verordnet wurde, daß in den Dörfern zwey Führer oder Obleute, welche wo

möglich beyde, oder doch wenigstens einer aus ihnen des Lesens und Schreibens kündig ist, gewählt werden sollen, so wollen Wir es bey dieser Bestimmung in dem Maasse belassen, daß die Gemeinden dieselben vorzuschlagen, die Landgerichte aber sie zu benennen, und zu verpflichten haben.

Die neuorganisirte Landgerichte haben sich zuerst und vorzüglich angelegen fern zu lassen, daß überall in den großen Dörfern eigene, in den kleineren Gemeinden aber gemeinschaftliche Dorfführer aufgestellt, und von ihren Obliegenheiten genau unterrichtet werden.

Jeder Dorfführer begleitet seine Stelle zwey Jahre, und alle Jahre wird einer aus ihnen durch einen andern ersetzt.

§. XV.

Obliegenheiten der Dorfführer.

Die Obliegenheiten der Dorfführer sind in der denselben gegebenen Instruction und Unterricht vom 19ten May 1784 bereits enthalten, wobey es bis zu einer nähern Bestimmung mit dem Unterschiede verbleiben solle, daß sie die Weg- Mühl- und Feuerbeschauen ohne fernere Konkurrenz der Gerichtsdieners selbst vornehmen, für die Sicherheit, Reinlichkeit, Ruhe und Ordnung in ihrer Gemeinde oder Obmannschaft selbst Sorge tragen, die Uneinigkeiten unter den Gemeindegliedern gütlich belegen, die Beschäftigung und Verpflegung der Ortsarmen, und diejenigen Bedürfnisse, welche von den gemeinen Geldern bestritten werden, besorgen, und den Untertanen die Zeit zur Erlage der öffentlichen Abgaben bey dem Rentamte bekannt machen.

Gebrechen, welche sie nicht abzuwenden vermögen, sollen sie dem Landgerichte zur weitem Verfügung anzeigen.

§. XVI.

Besohnungen ihrer Verrichtungen.

Die Dorfsführer sollen für ihre Verrichtungen keine besondere Gebühren oder Taren beziehen, auch von den Unterthanen weder einige Gaben, noch persönliche Dienstleistungen fordern, sie sollen aber für die Zeit und das Versäumniß, welches sie auf die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten wenden, durch Benützung eines der Gemeinde angehörigen Grundstücks, oder durch eine verhältnismäßige Konkurrenz der Gemeinde einige Entschädigung erhalten, worüber Wir jedoch noch die nähere Vorschläge Unserer Landesdirektionen vernehmen wollen.

Bey der Ausdehnung, welche Wir hiedurch der Gewalt und den Befugnissen der Dorfsführer geben, ist aber auch nothwendig, daß Unsere Landgerichte nicht nur in der Wahl derselben vorsichtig verfahren, sondern auch beständig genaue Aufsicht auf sie pflegen, und bey jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob sie ihren Verrichtungen nachkommen, und ihre Stelle nicht zu Privatabsichten mißbrauchen, um in dem einen oder in dem andern Falle die Individuen abzuändern, oder nach Beschaffenheit der Umstände zur Bestrafung zu ziehen.

§. XVII.

Kordonsanstalt.

Für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit haben Wir durch die erneuerte Kordonsanstalt landesväterliche Fürsorge getroffen, und werden auch in der Zukunft immer einen Theil Unsers Militärs zur Reinigung des Landes, und Sicherstellung der Unterthanen auf dem Lande verwenden.

Damit aber für die Unterbringung der Mannschaft an den Orten, wohin die Kordonmannschaft dislozirt wird, bleibend gesorgt

werden könne, so werden Wir auch bey jedem Landgerichte insonderheit die Orte bestimmen, welche als bleibende Stellen des Kordons betrachtet werden sollen.

Diese allgemeine auf alle Landgerichte anwendbare Bestimmungen sollen entweder gleich bey Ausantwortung der Aemter, oder wo dieses zu vielen Zeitaufwand erfordern würde, durch die Landrichter, welche Wir benennen oder bestättigen werden, in Vollzug kommen.

Wo die individuellen Umstände an einem oder dem andern Orte in wesentlichen Dingen eine Abweichung erforderlich machen, oder wo Unsere General-Landesdirektion selbst noch Erinnerungen in der Hauptsache nothwendig fände, hat sie solche Uns zur fernern Entschliesung berichtlich anzuzeigen.

Wir vertrauen übrigens auf Unsere General-Landesdirektion, daß sie sich den Vollzug dieser Verordnungen mit allem Diensteifer angelegen seyn lassen, und mit Beseitigung aller Hindernisse den hiebey vorgesezten Endzweck einer bessern Besetzung und Einrichtung der untergeordneten Verwaltungsstellen zu erreichen trachten werde.

München den 24ten März 1802.

Max. Jos. Churfürst.

Freyherr von Hertling.

Auf

Churfürstl. höchsten Befehl.
von Kauffer.

(Die Beſtechlichkeit der Staatsdiener betreffend.)

Max. Joseph, Churfürst 2c.

Wir haben seit dem Antritte Unserer Regierung alle diejenigen Anlässe zu entfernen gesucht, durch welche Unsere Staatsdiener zu ir-